

Entwurf eines Normungsauftrags an CEN, CENELEC und ETSI im Bereich der Leuchtstofflampen, Hochdruckentladungslampen sowie der zugehörigen Vorschaltgeräte und Leuchten zum Betrieb dieser Lampen

1. HINTERGRUND

1.1 Rechtsgrundlage des Auftrags

Der Auftrag betrifft die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (früher Richtlinie 2005/32/EG) und eine Maßnahme zur Durchführung dieser Richtlinie, für die eine oder mehrere harmonisierte Normen zu Messmethoden entwickelt werden sollten.

1.2 Zweck des Auftrags

Am 18. März 2009 erließ die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 245/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. In dieser Verordnung ist festgelegt, dass die Messmethoden zur Ermittlung des Energieverbrauchs und anderer Parameter der betroffenen Produkte zuverlässig, genau und reproduzierbar sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen, damit vergleichbare Messungen und ein fairer Wettbewerb gewährleistet sind und die Marktaufsicht erleichtert wird. Mit der Verordnung (EU) Nr. 347/2010 der Kommission vom 21. April 2010 wurde die Verordnung (EG) Nr. 245/2009 hinsichtlich der Anforderungen an bestimmte zu messende Parameter geändert.

Zweck dieses Auftrags ist die Ausarbeitung einer oder mehrerer harmonisierter europäischer Normen zur Erfüllung der Anforderungen an die Messmethoden unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (2010/C 92/04).

2. BESCHREIBUNG DES AUFTRAGS

Die Kommission beauftragt CEN, CENELEC und ETSI mit der Erarbeitung einer oder mehrerer zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer europäischer Normen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, und/oder mit der Annahme oder der Anpassung vorhandener europäischer und internationaler Normen für die betroffenen Produkte. In der/den Norm(en) sollen Verfahren und Methoden für die Messung der folgenden Produktparameter festgelegt sein:

2.1 — für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen: die (Art der spektralen VStrahlungsverteilung ist zu definieren), der Wellenlängenbereich von xxx nm bis xxx nm, der Lichtstrom, der StromverbrauchLeistungsaufnahme, der LampenlichtstromerhaltWartungsfaktor, der Lampenüberlebensdauerfaktor, die Farbigeitwertanteile, die ähnlichste Farbtemperatur, die Farbwiedergabe, der biologische Wirkungsfaktor, die spezifische effektive UV-Strahlung, die Lampensockel und der Quecksilbergehalt;

Anmerkung 1: Der visuelle Effekt von Licht auf Menschen (z.B. der circadiane Effekt) fehlt.

Anmerkung 2: Der Wellenlängenbereich ist von den beteiligten Kreisen festzulegen.

Anmerkung 3: Die Art der spektralen Verteilung (en: spectral radiation) ist abhängig von der Strahlungsgeometrie, die sich als spektrale Strahlstärkeverteilung, spektrale Bestrahlungsstärkeverteilung, spektrale Strahlungsflußverteilung oder spektrale Strahldichteverteilung darstellen kann.

Anmerkung 4: ETSI ist an der Normung im Bereich der Lichttechnik nicht beteiligt.

— 2.2 — für Vorschaltgeräte zum Betrieb von Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen: die Eingangsleistung des Vorschaltgerätkreises, auch bei fehlender Lichtemission der betriebenen Lampen unter normalen Betriebsbedingungen, wenn etwaige andere Bauteile (Netzwerkverbindungen, Sensoren etc.) abgeklemmt sind, die Dimstellung, um 25% Lichtstrom der betriebenen Leuchtstofflampe zu erhalten;

Anmerkung 5: Diese Formulierung ist nicht ausreichend. Es fehlt „ballast efficiency“ „Es fehlen die Bedingungen, unter denen eine Leistung als Standby-Leistung gewertet werden kann und es fehlt der Dim-Betrieb. Gemeint sind damit die Leistungsaufnahme der Vorschaltgeräte, damit auch der Vorschaltgerätee Wirkungswirkungsgrad sowie die Standby-Verluste. Diese Punkte werden derzeit in einem Normungsvorhaben der IEC behandelt. Im Sinne der über Europa hinaus notwendigen Harmonisierung ist dringend zu empfehlen, dass die Ergebnisse der IEC-Normung abgewartet und anschließend für Europa übernommen werden. Zur Erfüllung von VO 245/2009, Anhang III, Absatz 2.1a, ist das Verfahren zu beschreiben, nach dem „in der Stellung, die 25% der Lichtleistung entspricht,...die Eingangsleistung (P_{ein}) des Vorschaltgerätes nicht mehr als... betragen (darf).“

— 2.3 für Leuchten zum Betrieb von Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen: derie StromverbrauchLeistungsaufnahme bei fehlender Lichtemission der betriebenen Lampen unter normalen Betriebsbedingungen bei getrennter Angabe von in die Leuchte eingebauter Sensorik für Anwesenheitsdetektion und/oder Tageslichtsteuerung, der Leuchten-Wartungsfaktor, der Schutzgrad, der CEN-Flux-Code und die photometrischen Angaben;

Anmerkung 6: Es fehlen die Bedingungen, unter denen eine Leistung als Standby-Leistung gewertet werden kann.

Anmerkung 7: Da „CEN-Flux-Code“ keine Messgröße ist, sondern eine numerisch zu ermittelnde Größe, ist dieser Begriff zu streichen und diesbezüglich auf die EN 13032 zu verweisen.

Anmerkung 8: „Ingress protection grading“ wird bereits von der Leuchten-Sicherheitsnorm (EN 60598-1) gefordert und ist hier nicht zu wiederholen.

Anmerkung 9: Für die Messung der Wartungsfaktoren sollten zur Erarbeitung die CIE-Publikationen CIE 97:2005 (Guide on the Maintenance of Indoor Electric Lighting Systems) und CIE 154:2003 (The maintenance of outdoor lighting systems) unterstützend herangezogen werden.

— 2.4 — für Leuchten zur Bürobeleuchtung: der Leuchten-Wartungsfaktorlichtstromerhalt;

Anmerkung 10: Dieser Spiegelstrich kann entfallen, da unter dem ersten Spiegelstrich bereits der Lampenwartungsfaktor (Produkt aus Lampenlichtstromwartungsfaktor und Lampenlebensdauerfaktor) aufgeführt sind und unter dem dritten Spiegelstrich der Leuchten-Wartungsfaktor generell ergänzt wurde.

— 2.5 für Leuchten zur Straßenbeleuchtung: der Beleuchtungswirkungsgrad und der in den oberen Halbraum abgestrahlte Lichtanteil (Upward Light Output Ratio).

Anmerkung 11: Zur Löschung des Leuchtenwartungsfaktors, siehe Kommentar zur Bürobeleuchtung.

Anmerkung 12: Ist hier wirklich der Beleuchtungswirkungsgrad oder der Leuchtenbetriebswirkungsgrad gemeint? Der Beleuchtungswirkungsgrad ist anlagenspezifisch, für den zur Dokumentation von Leuchtendaten Standardisierungen von Straßenquerschnitten erforderlich wären. Bei den in Europa unterschiedlichsten Straßenquerschnitten ist dies ein äußerst schwieriges Unterfangen und daher aufgrund

unterschiedlichster Interessenslagen praktisch nicht umsetzbar. In vorhandenen Anlagen kann die Ermittlung des Beleuchtungswirkungsgrades jedoch bezüglich der Bewertung des Energiebedarfes von Vorteil sein, um anlagenspezifisch direkt mit einer möglichen Neuanlage verglichen werden zu können.

Die Norm EN 13201 „Straßenbeleuchtung“ soll in allen Teilen überarbeitet und um einen Teil 5 zum Thema Energieeffizienz erweitert werden, in dem die Thematik Beleuchtungswirkungsgrad aufgegriffen werden könnte oder eine andere Bewertungsmethodik zur energetischen Bewertung vereinbart wird. Unter Umständen sollte darauf hingewirkt werden, dass die Bearbeitung von Teil 5 forciert wird.

Der Leuchtenbetriebswirkungsgrad dagegen ist produktabhängig. Die Messung dieses Parameters ist durch die Normenreihe EN 13032 abgedeckt.

Zusätzlich ist anzumerken, dass der in den oberen Halbraum abgestrahlte Lichtanteil nicht für alle Fälle der Straßenbeleuchtung als negativ zu bewerten ist. So kann es in bebauter Umgebung z. B. sinnvoll sein, dass Leuchten Licht bis zu einem Winkel von 95° oder 100° abstrahlen, um so für den Nutzer von Verkehrswegen das notwendige räumliche Gefühl der Umgebung zu gewährleisten. Zu verifizieren welche Leuchte in welcher Umgebung eingesetzt wird, ist Aufgabe der Planung und somit unter der „Lighting System Legislation“ zu behandeln.

Die Norm(en) muss (müssen) zudem die erforderlichen Definitionen der zu messenden Parameter enthalten, wobei die Definitionen zu berücksichtigen sind, die in der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) vorgegeben sind.

Anmerkung 13: Normen müssen gemäß den CEN-Richtlinien eine abgestimmte Nomenklatur innerhalb des Normenwerkes besitzen. Ist dies nicht der Fall, kann es zu Konflikten mit anderen Normen und/oder zu Missverständnissen kommen. In der Erarbeitung von Normen ist eine andere Vorgehensweise nicht erlaubt, so dass gegebenenfalls Änderungen der Definitionen z. B. im lichttechnischen Bereich gemäß der EN 12665 („Light and lighting – Basic terms and criteria for specifying lighting requirements“/„Grundlegende Begriffe und Kriterien für die Festlegung von Anforderungen an die Beleuchtung“) in den entsprechenden Verordnungen notwendig werden. Sinnvollerweise sollte dies bereits im Mandatstext berücksichtigt werden.

Um jedoch – für die europäische Wirtschaft essentiell – weltweit Gültigkeit zu erlangen, ist neben EN 12665 die Anwendung des Internationalen Wörterbuchs der Lichttechnik (ILV = IEC 60050(845)/CIE 17.4 – Electrotechnical Vocabulary - Lighting) unabdingbar.

Der Auftrag umfasst folgende Normungsaufgaben:

Verfahren und Methoden zur Messung der erforderlichen Parameter für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen (Art der spektralen Verteilung ist zu definieren; Kommentar: siehe Anmerkung zum ersten Spiegelstrich), Wellenlängenbereich von xxx nm bis xxx nm (Kommentar: Festlegung durch beteiligte Kreise) spektrale—Strahlungsverteilung; Lichtstrom, StromverbrauchLeistungsaufnahme, Lampenlichtstrom-erhaltWartungsfaktor, Lampenüberlebensdauerfaktor, Farbigkeitwertanteile, ähnlichste Farbtemperatur, Farbwiedergabe, biologischer Wirkungsfaktor, spezifische effektive UV-Strahlung, Sockel und Quecksilbergehalt), für Vorschaltgeräte (der Wirkungsgrad sowie die Eingangsleistung des Vorschaltgerätes, wenn die betriebenen Lampen unter normalen Betriebsbedingungen keinerlei Licht abstrahlen und etwaige andere Bauteile (Netzwerkverbindungen, Sensoren etc.) abgeklemmt sind, die Dim-Stellung, um 25 % des Lichtstroms der betriebenen Leuchtstofflampe zu erhalten)zum Betrieb dieser Lampen (Eingangsleistung des Vorschaltgerätkreises, auch bei fehlender Lichtemission der betriebenen Lampen unter normalen Betriebsbedingungen), für Leuchten zum Betrieb von Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen (die dieser Lampen (StromverbrauchLeistungsaufnahme bei fehlender Lichtemission der betriebenen Lampen unter normalen Betriebsbedingungen bei getrennter Angabe von in die Leuchte eingebaute Sensorik für Anwesenheitsdetektion und/oder Tageslichtsteuerung, der Leuchten-Wartungsfaktor, der CEN-Lichtstrom-Code (Kommentar: Festlegung durch beteiligte Kreise) und die photometrischen Angaben), Schutzgrad, CEN-Flux-Code und photometrische Angaben), für Leuchten zur Bürobeleuchtung (Lampenlichtstromerhalt)

und für Leuchten zur Straßenbeleuchtung (~~Leuchten-Wartungsfaktor~~~~Lichtstromerhalt~~, ~~Beleuchtungswirkungsgrad~~ und in den oberen Halbraum abgestrahlter Lichtanteil):

Anmerkung 14: Zur Art der spektralen Strahlungsverteilung und zum Wellenlängenbereich siehe die Anmerkung zur ersten Einrückung.

Anmerkung 15: Da „CEN-Flux-Code“ keine Messgröße ist, sondern eine numerisch zu ermittelnde Größe, ist dieser Begriff zu streichen und diesbezüglich auf die EN 13032 zu verweisen.

Anmerkung 16: „Ingress protection grading“ wird bereits von der Leuchten-Sicherheitsnorm (EN 60598-1) gefordert und ist hier nicht zu wiederholen.

Anmerkung 17: Für die Messung der Wartungsfaktoren sollten zur Erarbeitung die CIE-Publikationen CIE 97:2005 (Guide on the Maintenance of Indoor Electric Lighting Systems) und CIE 154:2003 (The maintenance of outdoor lighting systems) unterstützend herangezogen werden.

- 2.6 Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en), soweit erforderlich, überarbeitete und/oder neue Definitionen mindestens für die Parameter enthält (enthalten), die in der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) vorgegeben sind, wobei die in der Verordnung festgelegten Definitionen zu berücksichtigen sind.
- 2.7 Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) mindestens Verfahren und Methoden zur Messung der ~~spektralen Strahlungsverteilung~~(Art der spektralen Verteilung ist zu definieren; Kommentar: siehe Anmerkung zum ersten Spiegelstrich), des Lichtstroms, des ~~Stromverbrauchs~~Leistungsaufnahme, des Lampenlichtstrom-~~erhalt~~Wartungsfaktors, des Lampen~~überlebens~~dauerfaktors, der ~~Farbigkeit~~wertanteile, der ähnlichsten Farbtemperatur, der Farbwiedergabe, der spezifischen effektiven UV-Strahlung, des Lampensockels und des Quecksilbergehalts enthält (enthalten).

Anmerkung 18: Zur Art der spektralen Strahlungsverteilung und zum Wellenlängenbereich siehe die Anmerkung zur ersten Einrückung.

- 2.8 Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) für Vorschaltgeräte zum Betrieb von Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) mindestens Verfahren und Methoden zur Messung des Wirkungsgrades sowie der Eingangsleistung des Vorschaltgerätes, wenn die betriebenen Lampen unter normalen Betriebsbedingungen keinerlei Licht abstrahlen und etwaige andere Bauteile (Netzwerkverbindungen, Sensoren etc.) abgeklemmt sind enthält (enthalten) der Eingangsleistung des Vorschaltgerätkreises (auch bei fehlender Lichtemission der betriebenen Lampen unter normalen Betriebsbedingungen) enthält (enthalten). Auch ist ein Verfahren anzugeben, das die Ermittlung der Dim-Stellung bei 25% Lichtstrom erlaubt.

Anmerkung 19: Die standby Bedingungen sind nicht korrekt und die Dimbedingungen fehlen.

- 2.9 Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) für Vorschaltgeräte zum Betrieb von Leuchtstofflampen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) für die Messung des WirkungsgradesEingangsleistung des Vorschaltgerätkreises vorsieht (vorsehen), dass die gemessene Gesamteingangsleistung auf einen Ballast-Lumen-Faktor von 0,95 bei induktiven Vorschaltgeräten ~~mit Drahtwicklung~~ und

von 1,00 bei elektronischen (Hochfrequenz-)Vorschaltgeräten korrigiert wird und die Toleranzen der Referenzlampen kompensiert werden.

– 2.10 Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) für Leuchten zum Betrieb von Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) mindestens Verfahren und Methoden zur Messung des StromverbrauchsLeistungsaufnahme, wenn die betriebenen Lampen unter normalen Betriebsbedingungen keinerlei Licht abstrahlen und etwaige andere Bauteile (Netzwerkverbindungen, Sensoren etc.) abgeklemmt sind, und photometrische Daten enthält (enthalten).

~~bei fehlender Lichtemission unter normalen Betriebsbedingungen, des Schutzgrades, des CEN-Flux-Codes und der photometrischen Daten enthält (enthalten).~~

– 2.11 Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) für Vorschaltgeräte zum Betrieb von Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) bei der Messung der Eingangsleistung des Vorschaltgerätkreises (auch bei fehlender Lichtemission unter normalen Betriebsbedingungen) den von Sensoren, Netzverbindungen und anderen Hilfsbetriebslasten verbrauchten Strom ausschließt (ausschließen).

– 2.12 Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) für Leuchten zum Betrieb von Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) bei der Messung des StromverbrauchsLeistungsaufnahme (bei fehlender Lichtemission unter normalen Betriebsbedingungen) den von Sensoren, Netzverbindungen und anderen Hilfsbetriebslasten verbrauchten Strom ausschließt (ausschließen).

Anmerkung 20: Siehe auch die Anmerkung zur dritten Einrückung.

~~2.13 Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) für Leuchten zur Bürobeleuchtung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) mindestens Verfahren und Methoden zur Messung des Leuchten-Wartungsfaktorlichtstromerhalts enthält (enthalten).~~

Anmerkung 21: Streichen des obigen Absatzes, da Wartungsfaktor eine anlagenspezifische Größe ist.

– 2.14 Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) für Leuchten zur Straßenbeleuchtung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) mindestens Verfahren und Methoden zur Messung des Leuchten-lichtstromerhaltWartungsfaktors, des Beleuchtungswirkungsgrads und des in den oberen Halbraum abgestrahlten Lichtanteils enthält (enthalten).

Anmerkung 22: Siehe Anmerkung zur 5. Einrückung.

– 2.15 —Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) ein Verfahren umfasst (umfassen), das unterbindet, dass ein Gerät darauf programmiert wird, die Prüfzyklen zu erkennen und entsprechend darauf zu reagieren.

Anmerkung 23: Dieser Passus ist missverständlich. Für den reibungslosen Produktionsablauf kann eine solche Programmierung durchaus sinnvoll sein. Daher muss der Absatz ergänzt werden:

„Geräte, deren Programmierung Prüfzyklen nur während der Fertigung erkennen, sind ausgenommen.“

– 2.16 Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) verbesserten Prüfbedingungen und Prüfmaterialien Rechnung trägt (tragen), um das Nutzerverhalten und den

neuesten Stand der Messverfahren auf europäischer und internationaler Ebene besser widerzuspiegeln.

Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht

Anmerkung 24: Die angegebenen Fristen sind extrem knapp gestaltet. Die angegebenen Zeiträume für eine Normung sind je nach Umfang (Verweis auf bestehende Normen, Überarbeitung bestehender Normen, Erstellung neuer Normen) als kritisch zu bewerten und müssen aufgrund der durch die Normungsprozesse von IEC; CEN und CENELEC vorgegebenen Zeiträume gegebenenfalls verlängert werden.

- 2.17 Es ist sicherzustellen, dass in der (den) künftigen harmonisierten Norm(en) die für die Zwecke der Marktaufsicht zu berücksichtigenden Varianzursachen festgestellt und kontrolliert werden.
- 2.18 Es sind Messunsicherheitswerte anzugeben für das Verfahren zur Nachprüfung der gemessenen Parameter unter Berücksichtigung der verschiedenen Schwankungsursachen, denen Rechnung zu tragen ist, wenn ein bestimmtes auf dem Markt befindliches Produkt zu Marktaufsichtszwecken Messungen unterzogen wird.
- 2.19 —Es ist zu überprüfen, ob die Norm(en) spezielle Kriterien enthalten sollte(n), denen die an der Nachprüfung der angegebenen Daten beteiligten Labors entsprechen müssen (z. B. Qualitätsmanagementsystem, Qualifikationssystem, Ausbildung der Mitarbeiter usw.), damit die Auswirkungen von Systemvariationen verringert werden.

Anmerkung 25: Messungen sind ausschließlich von nach EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflaboratorien für Lichttechnik durchzuführen, mit Angabe des Messunsicherheitsbudgets nach GUM und Nachweis der Rückführung auf nationale Normale.

Muster für einen Prüfbericht

- 2.20 Erstellung eines Musters für einen Prüfbericht mit Angabe der Informationen, die die Hersteller mitteilen müssen, um mindestens die Ökodesign-Anforderungen zu erfüllen, die in der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) festgelegt sind.

Die für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) vorübergehend angewandten Messmethoden, deren Referenzangaben zur Information im Amtsblatt veröffentlicht wurden¹, können bei der Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden.

34. AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

Anmerkung 26: ETSI ist an der Normung im Bereich der Lichttechnik nicht beteiligt und ihre Teilnahme muss gestrichen werden.

CEN und CENELEC und ETSI werden ersucht, der Kommission innerhalb von 2 Monaten nach Annahme dieses Auftrags einen Arbeitsplan zur Ausführung der oben genannten Normungsaufgaben vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Norm(en) einer Überarbeitung oder Änderung bedarf (bedürfen) und welche neue(n) Norm(en) gegebenenfalls entwickelt werden muss (müssen).

¹ ABl. C 92 vom 10.4.2010, S. 11.

CEN und CENELEC und ETSI werden ersucht, der Kommission innerhalb von 7 Monaten nach Annahme dieses Auftrags einen Zwischenbericht über die Fortschritte bei der Erledigung der Aufgaben aus diesem Auftrag vorzulegen, dabei auch auf etwaige Schwierigkeiten einzugehen und Details einer etwaigen Norm (etwaiger Normen) mitzuteilen, die zur Erfüllung der Erfordernisse des Auftrags berücksichtigt und geändert wurde(n).

CEN und CENELEC und ETSI werden ersucht, innerhalb von 12 Monaten nach Annahme des Auftrags ein Exemplar der im Rahmen dieses Auftrags entwickelten Norm(en) in den drei Arbeitssprachen der europäischen Normungsgremien vorzulegen, mit Ausnahme der Norm(en) für die Messung der Eingangsleistung des Vorschaltgerätkreises von Hochfrequenz-Vorschaltgeräten zum Betrieb von Hochdruckentladungslampen (auch bei fehlender Lichtemission der betriebenen Lampen unter normalen Betriebsbedingungen); für diese sollte innerhalb von **18 Monaten** nach Annahme des Auftrags ein Exemplar vorgelegt werden.

CEN und CENELEC und ETSI werden ersucht, den (die) Titel der im Rahmen dieses Auftrags entwickelten oder angepassten Norm(en) in allen Amtssprachen der Europäischen Union zu übermitteln.

CEN und CENELEC und ETSI werden ersucht, bei der Arbeitsplanung und der Erledigung der oben genannten Aufgaben eng zusammenzuarbeiten, damit Einheitlichkeit gewahrt ist und es zu keinen Überschneidungen von Normen kommt.

Die Arbeiten sind soweit möglich im Rahmen des Wiener und des Dresdner Abkommens auszuführen, um die auf internationaler Ebene bereits durchgeführten oder laufenden Arbeiten gebührend zu berücksichtigen.

CEN und CENELEC und ETSI werden ersucht, die Beziehung zwischen den Klauseln der Norm(en) und den abgedeckten grundlegenden Anforderungen anzugeben.

Anmerkung 27: Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen:

„Zur Bewertung des Leuchten-Wartungsfaktors von Büroleuchten soll ein Beurteilungsverfahren entwickelt werden, welches erlaubt Leuchten nach Bauart verschiedenen Umgebungs- und Wartungsbedingungen zuzuordnen.“

„Zur Bewertung des Leuchten-Wartungsfaktors bei Leuchten zur Straßenbeleuchtung soll ein Beurteilungsverfahren entwickelt werden, welches erlaubt die Leuchten nach Bauart verschiedenen Umgebungs- und Wartungsbedingungen zuzuordnen.“

Die Stillhaltefrist gemäß Artikel 7 der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37) beginnt mit Annahme dieses Normungsauftrags durch CEN, CENELEC bzw. ETSI.

45. ZU BETEILIGENDE GREMIIEN

Bei Bedarf werden CEN und CENELEC und ETSI repräsentative Organisationen der Verbraucher (ANEC), für Umweltschutz (ECOS), der Arbeitnehmer (ETUI-REHS) und der kleinen und mittleren Unternehmen (NORMAPME) zur Teilnahme an den Normungsarbeiten einladen.